

30. März 2020



Mitglieder-**Information**

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Sehr geehrte Frau Buchholz,

in Deutschland sind durch das Coronavirus bereits erhebliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder werden noch entstehen. Für den Fiskus war es daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. So führt sinngemäß das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in seinem Schreiben vom 19. März 2020 aus. Das Schreiben trägt den Titel „*Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)*“.

Das Schreiben des BMF zielt richtigerweise zunächst auf die Minderung von Steuerzahlungen ab, um die Betroffenen von kurzfristig anstehenden Liquiditätsabflüssen zu entlasten. Konkret geht es um zahlreiche Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die regelmäßig und unterjährig zu leisten sind. Für die Gewerbesteuer haben die Bundesländer ein im Wesentlichen inhaltlich gleiches Schreiben, ebenfalls datiert auf den 19. März 2020, herausgegeben.

Eine gute Übersicht der steuerlichen Maßnahmen gibt das folgende Schaubild des BMF:



Im Einzelnen:

1. Anpassungen von Steuervorauszahlungen und Stundung von Steuern

Alle nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen und Selbstständige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassungen der Steuervorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer stellen. Die nächsten Vorauszahlungstermine sind für die Gewerbesteuer der 15. Mai 2020 und für die Einkommen- und Körperschaftsteuer der 10. Juni 2020.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Stundungen der bis Ende des Jahres 2020 fälligen oder fällig werdenden Steuern beantragt werden.

Es gilt, und das ist die wesentliche Neuerung gegenüber dem normalen steuerlichen Verfahren, ein vereinfachter Nachweis. Das BMF weist die Finanzämter an, dass diese Anträge nicht deshalb abzulehnen seien, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Das heißt, dass bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Herabsetzungen und Stundungen keine strengen Anforderungen gestellt werden.

Im Übrigen – auch das ist das Entgegenkommen der Finanzverwaltung – kann auf die Erhebung von Stundungszinsen in der Regel verzichtet werden.

Die ersten Landesfinanzverwaltungen haben bereits Formulare für solche Anträge bereitgestellt. Nachfolgend finden Sie die Links für die Formulare in [Bayern](#) und in [Nordrhein-Westfalen](#). Auch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Bremen, Thüringen, Baden-Württemberg, Brandenburg und Berlin stellen Anträge zur Verfügung, die sich an dem bayerischen Antrag orientieren. In Schleswig-Holstein und Sachsen weisen die Finanzbehörden in

ihren Verlautbarungen darauf hin, dass entsprechende Anträge formlos gestellt werden können.

Für die Gewerbesteuer gelten Besonderheiten für die Frage, an wen die Anträge zu richten sind:

Grundsätzlich können die Gemeinden (bei Zuständigkeit, also nicht Berlin, Hamburg und Bremen) aber auch das Finanzamt (durch Änderung des Gewerbesteuer-Messbetrags) die Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer herabsetzen. Wenn somit beim Finanzamt die Anpassung der Vorauszahlung für die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer beantragt wird, sollte zugleich der Gewerbesteuer-Messbetrag angepasst werden. Dies hat den Vorteil, dass die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen durch die Gemeinde automatisch erfolgt, da die Gemeinden an den Bescheid des Gewerbesteuer-Messbetrags des Finanzamts gebunden sind.

Stundungs- und Erlassanträge für die Gewerbesteuer sind dagegen grundsätzlich an die Gemeinden zu richten. Nur in Berlin, Bremen und Hamburg müssen die Anträge an das Finanzamt gerichtet werden.

2. Rückzahlungen

Bereits gezahlte Steuern können unter Umständen zurückgefordert werden. Allerdings gilt dies nur für bereits gezahlte Vorauszahlungen 2020 für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Hierzu ist ein Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen bzw. auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen beim Finanzamt einzureichen. Ein eigener Antrag bei der Stadt bzw. Gemeinde für Zwecke der Gewerbesteuer ist nicht erforderlich.

Sollten Verlustrückträge aus 2020 in den Veranlagungszeitraum 2019 in Betracht kommen, sollte ferner die Herabsetzung von Vorauszahlungen auch für den Veranlagungszeitraum 2019 geprüft werden.

3. Umsatzsteuer

Auch wenn die Umsatzsteuer im oben genannten BMF-Schreiben nicht ausdrücklich angesprochen ist, können nach den Pressemitteilungen einzelner Bundesländer (z. B. Bayern vom 17. März 2020, NRW und Hessen vom 19. März 2020) zumindest die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen herabgesetzt werden. Durch eine Herabsetzung der 2020 gezahlten Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer auf „Null“, können bereits getätigte Sondervorauszahlungen erstattet werden. Entsprechende Anträge können Steuerpflichtige formlos oder über ELSTER stellen. Durch die Rückzahlung soll den Unternehmen kurzfristig Liquidität verschafft werden.

Zum Hintergrund: Solche USt-Sondervorauszahlungen (1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr) müssen Unternehmen mit monatlichem USt-Voranmeldungszeitraum leisten, damit ihnen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden kann. Eine Anleitung steht unter anderem auf den Seiten der [Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen](#) zur Verfügung.

4. Lohnsteuer

Eine Stundung der Lohnsteuer ist nicht vorgesehen. Sofern der Lohn „normal“ gezahlt wird, besteht auch kein Anlass für eine steuerliche Erleichterung, da der Unternehmer, der die Lohnsteuer bei Zahlung einbehalten muss, durch die tatsächlichen Zahlung seine Zahlungsfähigkeit

belegt und der Arbeitnehmer dann seinen Lohn erhält und damit insoweit auch nicht schutzbedürftig ist. Gleiches gilt für die Kapitalertragsteuer.

5. Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen des Jahres 2018

Erleichterungen soll es zudem auch bei der Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2018 geben. So gewähren einige Bundesländer auf Antrag rückwirkend Fristverlängerungen bis zum 31. Mai 2020 für Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018, deren Abgabefrist Ende Februar 2020 abgelaufen ist oder demnächst ablaufen wird. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge (rückwirkend) erlassen.

6. Sozialversicherungsbeiträge

Auch für Sozialversicherungsbeiträge kommt grundsätzlich eine Stundung in Betracht (§ 76 SGB IV). Allerdings gibt es derzeit noch keine abgestimmte Herangehensweise der Sozialversicherungsträger, die sich mit den Herausforderungen der Corona-Krise auseinandersetzt. Anträge auf Stundung können trotzdem bei der zuständigen Einzugsstelle, also der Krankenkasse, gestellt werden. Allerdings wird die Bearbeitung vorerst zurückgestellt. Bitte beachten Sie, dass der Stundungsantrag gegebenenfalls bei jeder Krankenkasse, bei der Mitarbeiter versichert sind, gestellt werden muss. Es können also eine Vielzahl von Stundungsanträgen notwendig sein.

Zudem weist der GKV-Spitzenverband darauf hin, dass die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge „nachrangig“ gegenüber den Hilfspaketen der Bundesregierung sein soll. Andere zur Verfügung gestellte Möglichkeiten, beispielsweise die Regelungen zum Kurzarbeitergeld sowie Fördermittel und Kredite unter der Federführung des Bundeswirtschafts- und des Bundesfinanzministeriums, sind vorrangig zu nutzen. Erst wenn diese nicht ausreichen, kommt eine vereinfachte Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Betracht.

7. Kurzarbeitergeld

Zur Verbesserung der Liquidität der Unternehmen kann auch die Beantragung des Kurzarbeitergeldes führen. Hier gelten die folgenden Erleichterungen bei den Voraussetzungen, die rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten sind:

- Kurzarbeitergeld ist für jeden Betrieb möglich, auch für Beschäftigte in Zeitarbeit.
- Sind mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen, kann der Betrieb bei der Agentur für Arbeit die Kurzarbeit beantragen. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des fehlenden Nettoentgelts – für Eltern 67 Prozent.
- Beiträge für die Sozialversicherungen werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Beschäftigte müssen keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.

8. Vollstreckungen

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge soll bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet werden, solange der Steuerpflichtige hinsichtlich einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Gemäß dem BMF-Schreiben vom 19. März 2020 soll auf Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern im Sinne des BMF-Schreibens

abgesehen werden, wenn dem Finanzamt durch Mitteilung des Steuerpflichtigen oder auf andere Weise bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

9. Grundsteuer

Möglich sind auch Erleichterungen bei der Grundsteuer. So weist das sächsische Finanzministerium mit einer ergänzenden Regelung auch auf die Möglichkeit eines Erlasses der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderungen nach § 33 und 34 GrStG hin.

Dr. Christian Birkholz

Rechtsanwalt Steuerberater

Mazars GmbH Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Berlin

Die BFW-Geschäftsstelle nimmt Ihre Anfragen gern unter Tel. 030/32781-115 oder franco.hoefling@bfw-bund.de entgegen.

BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V.
Französische Straße 55 — 10117 Berlin
Tel. (030) 327 81-109 — Fax: (030) 327 81-299
www.bfw-bund.de — office@bfw-bund.de

Vorstand gem. § 26 BGB: Andreas Ibel, Christian Bretthauer, Dr. Christian Kube, Frank Vierkötter, Dirk Salewski

Eingetragen im Vereinsregister AG Charlottenburg: VR 34615 B

Diese E-Mail und eventuelle Anlagen können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-mail sind nicht gestattet.

Bitte beachten Sie auch, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir mit der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, können wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschließen.

Der Newsletter wird nicht korrekt dargestellt? [Im Browser anschauen](#).

Sie haben kein Interesse mehr an dem Newsletter? [Aus diesem Verteiler austragen](#)